










Anlage 2 Stellungnahme Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Seite in „Eckpunkte zur Teilfortschreibung“	Formulierung aus „Eckpunkte zur Teilfortschreibung“	Kommentar / Feedback
Seite 9 	Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen mit Wohnbebauung im Abstand von 1.000 m zu Vorrang- und Eignungsgebieten des bestandskräftigen Regionalplans Bitte um Mitteilung kommunaler Planungsabsichten zur Überschreitung bisheriger Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in langjährig akzeptierten Vorrang- und Eignungsgebieten sowie zur Fortschreibung von Bebauungsplänen mit Höhenbegrenzung	Bisher kein Windeignungsgebiet. An dieser Stelle wollen wir trotzdem darauf hinweisen, dass der Abstand für Neuanlagen oder höheren Ersatzanlagen zur Wohnbebauung mind. 1.000 m betragen soll.
Seite 10 	Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen und Träger öffentlicher Belange Bitte um Mitteilung geeigneter Entwicklungspotenziale aber auch besonderer Schutzbedarfe, um diese frühzeitig ins Verfahren einzustellen	Entwicklungspotenziale im Gemeindegebiet bestehen aus unserer Sicht vorrangig nord-östlich zwischen Roitzsch und Gewerbegebiet Lüptitz sowie süd-östlichen Gemeindegebiet zwischen Nemt und Pyrna. Weitere Hinweise sind bei den Landschaftsgebieten (unten) zu finden.
Seite 10 	Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen Bitte um Mitteilung kommunaler Planungsabsichten zu Windenergieprojekten, um eine stärkere Beteiligung der kommunalen Ebene im Verfahren sicherzustellen	Keine konkrete Planungsabsichten.
Seite 10 	Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen Bitte um Mitteilung kommunaler Absichten zum Repowering siedlungsnaher Bestandsanlagen/-gebiete, zu Beschlüssen über das gemeindliche Einvernehmen bei Abweichung nach § 84 Abs. 5 SächsBauO (Unterschreitung des Mindestabstandes von 1.000 m) sowie zu erforderlichen Siedlungsabständen aus kommunaler Sicht.	Keine Windparks auf dem Kommunalgebiet. Wir sehen aber Entwicklung in angrenzenden Randbereichen unseren Kommunalgrenzen positiv. Wir unterstützen die Windenergieprojekte in den benachbarten Kommunen, sofern die Abstandsregelung von 1.000 m eingehalten wird und die benachbarten Kommunen diese Projekte befürworten.
Seite 10 / unten	Konfligierende Festlegungskriterien -	Einige der aufgelisteten konfligierenden Festlegungskriterien betreffen uns und sind zu berücksichtigen. Z.B.: - Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Natura 2000-Gebiete, NSG) einschließlich eines entsprechenden Schutzabstandes,

Anlage 2 Stellungnahme Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

		<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgebiete nach Wasserrecht (Trinkwasserschutzzone I), - Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebauter Ortslagen, Bebauungspläne nach § 30 BauGB (außer zur Nutzung von Windenergie), - Trassen des übergeordneten Verkehrs (Straßen, Bahnstrecken) einschließlich Anbauverbotszonen
Seite 11 	<p>Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen</p> <p>Bitte um Mitteilung von erforderlichen Mindestabständen der Wohnbebauung zu Bestandsgebieten der Windenergienutzung aus kommunaler Sicht</p>	In Wurzen gibt es keine Bestandsgebiete mit Windenergienutzung.
Seite 14 	<p>Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen und Träger öffentlicher Belange</p> <p>Bitte um Mitteilung von freizuhaltenden Schutzbedarfen, erholungswirksamen Freiraumbereichen sowie störungsarmen Landschaftsbestandteilen der LSG</p>	Die bestehenden Schutzgebiete (Landschaft, Naturschutz und Vogelschutz) sollen frei von Windenergieanlagen bleiben. Des Weiteren sind Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Naherholung (z. B. Gebiete entlang der Mulde) unbedingt zu schützen.
Seite 15 	<p>Bitte um Hinweise und Anregungen: Kommunen und Träger öffentlicher Belange</p> <p>Bitte um Mitteilung von besonderen Schutzbedarfen und erholungswirksamen Freiraumbereichen zur Freihaltung der schutzbedürftigen, störungsarmen Teilräume der Heidelandschaften</p>	Die potentiellen Überschwemmungsgebiete entlang der Mulde sind gleichzeitig Naherholungsgebiete. Diese Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Naherholung sind unbedingt zu schützen.
Seite 18 / Z 5.1.4.3	<p>Die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb folgender Gebiete ist unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiete mit potenziell hoher Wassererosionsgefährdung • Grünzäsuren • landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Kuppenlandschaften • landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl >50 • regional bedeutsame Kaltluftentstehungsgebiete • Regionale Grünzüge • regionale Schwerpunkte des archäologischen Kulturdenkmalschutzes 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsschutzgebiete

Anlage 2 Stellungnahme Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz • Vorranggebiete Braunkohlenabbau (Abbaufäche) • Vorranggebiete Erholung • Vorranggebiete Landwirtschaft, <u>sofern nicht die Errichtung von Agri-PV-Anlagen vorgesehen ist</u> • Vorranggebiete für den Rohstoffabbau einschließlich einer Pufferzone von 300 m bei Festgesteinslagerstätten oder -gewinnungsgebieten • Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (Überschwemmungsbereich) • Vorranggebiete Waldmehrung • Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes • Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe • Wald 	
<p>Seite 19</p> 	<p>Bitte um Hinweise und Anregungen: Insbesondere zu den vorgesehenen Änderungen sind Hinweise und Anregungen erwünscht, ob diese als Ausschlusskriterien für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entfallen können bzw. ob die vorgenommenen Änderungen der Intention einer raum- und umweltverträglichen PV-Nutzung entsprechen.</p>	<p>Durch das Entfernen von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl > 50 aus der Liste der unzulässigen Gebiete für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen könnte ein Nachteil für die Landwirtschaft ergeben. Wir unterstützen die Landwirtschaft in unserer Region und bitten daher um Beibehaltung der Regelung. Wir werden allerdings Anlagen unterstützen, die Agri-PV fähig sind.</p>
<p>Seite 19</p> 	<p>Bitte um Hinweise und Anregungen: Inwiefern besteht ein regionalplanerischer Handlungsbedarf zur Steuerung von Agri-PV-Anlagen oder Floating-PV-Anlagen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus?</p>	<p>Gewässerflächen in Wurzen sind aus unserer Sicht für Floating-PV-Anlagen ungeeignet. Die Gebiete mit Bodenzahl > 50 sollen nur mit Agri-PV-fähigen Anlagen bebaut werden können (siehe Aussage oben).</p>

Anlage 3

Hinweise, Wünsche und Bedenken aus der Bürgerbeteiligung am 23.10.2023

4. Windenergienutzung

4.3. Planungsmethodik

Dezentrale Konzentration

Im Generellen wird am Grundsatz der dezentralen Konzentration der vorhandenen Windkraftgebiete im Wurzener Land festgehalten.

- Gebiete die sich aus Bürgersicht als Windkraftgebiete eignen
 - Hier wurden leider keine Gebiete aus Wurzen genannt
- Gebiete die sich aus Bürgersicht nicht als Windkraftgebiete eignen
 - Nördlich Großschepa (nähe der K8370) aufgrund des Landschaftsbildes ungeeignet
 - Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Mulde“
 - Vogelschutzgebiet: Muldenaue (hier ist eine dichte Vogelpopulation: Weißstorch – mehrere Brutpaare; Graugänse; Kraniche; Schwäne; Bussarde; Milane) deren Fluggebiet sollte WEA-frei bleiben
 - Waldgebiete sollten ausgeschlossen werden, da durch Brand der Anlagen die Waldbrandgefahr in trockenen Sommern stark erhöht ist.

Höhenbegrenzung

- Landschaftsprägende Höhen sollten bei der Ausweisung der Potenzialflächen sowie bei Repowering der vorhandenen Flächen beachtet werden

Abstand zur Wohnbebauung

- 1.000 m sollten nicht unterschritten werden
- Wenn Gemeinden süd-östlich der Windkraftgebiete sind, sollte aufgrund von Lärmgeräuschen der Abstand erhöht werden
- Bei Abstandbetrachtung auch den Eiswurf der großen Anlagen beachten
- Lärmschutz (Hauptwindrichtung): Hauptwindrichtung bei jeder Planung der Windkraftflächen beachten

Stand der Technik

- Durch die neue Technik sollte die Belastung auf Mensch und Natur berücksichtigt bzw. reduziert werden
- Dezentrale Lösungen sollten bevorzugt werden

5. Nutzung solarer Strahlungsenergie

Hinweise von den Bürgern in Bezug auf die Nutzung von PV-Anlagen im Gebiet. Weitere mögliche Standorte können der Potenzialstudie von Bosch& Partner entnommen werden

- Bevorzugt sollen PV auf schon versiegelten Flächen ausgebaut werden
- Vorbelastete Flächen wie z.B. Deponien sollten bevorzugt werden
- Landschaftsbild bei der Planung beachten
- Die Größe der möglichen PV-Anlageflächen begrenzen
- Böden mit guten Ertragswerten sollten ausgeschlossen werden für PV-Nutzung

Flächen die für PV-Nutzung geeignet sind

- Die angefragten Flächen für PV werden geprüft und nach Möglichkeit unterstützt (Potenzialanalyse Wurzener Land).